



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            101/11/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	14.07.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2011	öffentlich

### Durchführung Vorbereitender Untersuchungen im Bereich "Obere Walke"

#### Beschlussvorschlag:

Für das im beiliegenden Lageplan (Anlage 2) dargestellte Gebiet „Obere Walke“ in Backnang werden gemäß § 141 BauGB Vorbereitende Untersuchungen eingeleitet und durchgeführt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
14.06.2011 _____ Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

**Begründung:**

Die Stadt Backnang wurde mit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Obere Walke“ nach mehrmaliger erfolgloser Antragstellung in das Landessanierungsprogramm 2011 aufgenommen. Für die Maßnahmen der Stadt Backnang wurden aus dem Städtebauförderprogramm des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg für 2011 Finanzhilfen in Höhe von 600.000 € bewilligt.

Für die Vorbereitung und Durchführung sind beim Landessanierungsprogramm die Bestimmungen des Baugesetzbuches anzuwenden. So hat die Stadt vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Walke“ durch eine Sanierungssatzung so genannte „Vorbereitende Untersuchungen“ durchzuführen.

Die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden und allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch den Beschluss über deren Beginn eingeleitet. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch hinzuweisen (siehe Anlage 1).